

zulegen sei<sup>5</sup>, falle doch der Fahrerlaubnisentzug nicht darunter.

Breiten Raum nahmen in der Diskussion die Fragen der *Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Verkehrsstrafsachen* ein. Bezirksgerichtsdirektor A r w a y (Suhl) stellte fest, daß die sachkundige Mitwirkung der Verkehrssicherheitsaktive in den Betrieben und der Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Wohngebieten noch oft unterschätzt und die Kraft dieser Kollektive nicht genügend für die gerichtliche Tätigkeit genutzt werde. Gerade diese Kollektive seien aber in der Lage, die Persönlichkeit des Angeklagten tatbezogen zu beurteilen sowie Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen von Verkehrsstraftaten zu geben. Daher sei es notwendig, daß sich die Gerichte einen Überblick über die im Arbeits- und Lebensbereich des Täters vorhandenen Verkehrssicherheitsaktive bzw. Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit verschaffen, diese differenziert zur Mitwirkung heranziehen und dabei eng mit den örtlichen Organen zusammenarbeiten.

4 Welche Aktivität und Bereitschaft zur Mitwirkung bei diesen Kollektiven selbst vorhanden ist, ergab sich aus dem Diskussionbeitrag des Vorsitzenden des Verkehrssicherheitsaktivs des VEB Automobilwerke Eisenach, Herrn R a u e r. Eindrucksvoll schilderte er die Entstehung und die weitere Entwicklung des ersten Verkehrssicherheitsaktivs der DDR, das er aus seinen Erfahrungen als Schöffe in Verkehrsstrafsachen heraus im Jahre 1956 gegründet hatte. Die erzieherische Tätigkeit dieses Aktivs habe zu einem Rückgang der Verkehrsunfälle im Betrieb geführt. Bestärkt durch dieses Erfolge sei die Vorbeugungsarbeit, die zur Zeit von etwa 80 Helfern und mit Unterstützung des Schöffenkollektivs geleistet werde, auch auf die Wohngebiete und Gemeinden ausgedehnt worden. Bei technischen und Verkehrskontrollen hätten die Helfer schon oft mit Sachkenntnis der Verkehrspolizei Unterstützung gegeben.

Von der Zusammenarbeit mehrerer Verkehrssicherheitsaktive in einem Zentrum berichtete Herr J a c o b, Leiter des Verkehrserziehungszentrums in Mühlbeck (Kreis Bitterfeld), das auf der zentralen Verkehrssicherheitskonferenz in Berlin als Sieger im Wettbewerb „Aufmerksam, rücksichtsvoll — wir sind dabei!“ ausgezeichnet worden war. In einem Drittel der Gemeinden des Kreisgebietes werde mit Unterstützung durch die örtlichen Organe und die Deutsche Volkspolizei ein einheitliches Arbeitsprogramm der Verkehrserziehung verwirklicht. Für die Mitglieder des Verkehrserziehungszentrums seien Qualifizierungslehrgänge eingerichtet worden, in denen das neue Strafrecht, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die VerfehlungsVO sowie die Befugnisse der Volkspolizei erläutert wurden. Daneben seien auch Lehrgänge für die technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen durchgeführt worden, so daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter für ihre Tätigkeit mit den notwendigen Kenntnissen ausgerüstet seien. Ihre Einbeziehung in Verkehrsstrafverfahren als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger bzw. als Kollektivvertreter werde vom Verkehrserziehungszentrum unterstützt. Gute Erfahrungen habe das Zentrum bereits bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit — insbesondere bei Alkoholdelikten — gewonnen, da hiermit gleichzeitig eine umfassende vorbeugende Tätigkeit verbunden werden könne.

In seinem Schlußwort faßte der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. T o e p l i t z, das Ziel der Plenartagung und das Ergebnis der Diskussion folgendermaßen zu-

6 Vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 286 (S. 273).

sammen, wobei er vor allem den Vertretern der Verkehrssicherheitsaktive und den medizinischen Sachverständigen den Dank für ihre Unterstützung zum Gelingen der Plenartagung aussprach:

1. Aufgabe der Bezirksgerichte sei es, die Kreisgerichte so qualifiziert anzuleiten, daß diese in Verkehrsstrafsachen nach exakter Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts sowie nach sorgfältiger Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Rechtspflichtverletzung und Erfolg und nach gründlicher Schuldfeststellung juristisch richtige, gerechte Entscheidungen treffen können.

2. Die Verhandlung von Verkehrsstrafsachen verlange von den Richtern ein großes Maß an Sachkunde auf diesem Gebiet. Deshalb müßten entsprechende Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung getroffen werden. Die Richter müßten über verkehrstechnische Grundkenntnisse verfügen, da nicht in jedem Verfahren ein Sachverständiger in Anspruch genommen werden könne.

3. Die Plenartagung habe gezeigt, in welchem Maße die gesellschaftlichen Kräfte bereit und in der Lage sind, an der Verkehrserziehung mitzuwirken. Es komme nunmehr darauf an, die Kraft der Verkehrssicherheitsaktive in den Betrieben und der Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten auch für die Erhöhung der Wirksamkeit der Verkehrsstrafverfahren zu nutzen.

4. Auch wenn der Prozentsatz der unter Alkoholeinfluß stehenden Täter an der gesamten Verkehrskriminalität relativ gering sei, müsse berücksichtigt werden, daß trotz vielfältiger Bemühungen staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte bisher kein Rückgang dieser Delikte zu verzeichnen sei. Deshalb müsse auch künftig die ganze Skala außerstrafrechtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen gegen diese Erscheinungsform der Verkehrskriminalität differenziert, aber konsequent angewendet werden.

Nachdem der Präsident die Auffassung des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen geringfügigen Änderungen vorgetragen hatte, wurde der Beschluß zu Fragen des Verkehrsstrafrechts einstimmig angenommen.

Zweiter Schwerpunkt der Plenartagung war die Beratung über den Entwurf der Richtlinie Nr. 27 über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung<sup>6</sup>. Diese Richtlinie ist — wie Vizepräsident Ziegler (Oberstes Gericht) bei der Begründung des Entwurfs ausführte — ein wichtiges Leitungsdokument für die gerichtliche Tätigkeit, das in Gemeinschaftsarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane entstanden ist und in einem früheren Entwurf allen Bezirksgerichten zur Stellungnahme vorgelegen hat, so daß eine Reihe von Hinweisen zur Überarbeitung bereits berücksichtigt werden konnten.

Ziegler betonte, daß die strikte Beachtung der Grundnormen der Untersuchungshaft (Art. 99 Abs. 4, 100 der Verfassung; Art. 4 StGB; §§ 3 und 6 StPO) für eine gerechte und gesetzliche, den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, dem zuverlässigen Schutz der DDR und der Schaffung der sozialistischen Menschengemeinschaft Rechnung tragende Untersuchungshaftpraxis unerläßlich sei. Die Verhaftung eines Bürgers sei nur dann zulässig, wenn dies gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist. Aus diesem Grundsatz, der die gesamte Richtlinie durchziehe, dürfe aber keine Gegenüberstellung von Gesetzlichkeit und gesellschaftlicher Notwendigkeit herausgelesen werden. Vielmehr entspreche der Grundsatz dem Anliegen unseres soziali-

6 Die Richtlinie ist in diesem Heft veröffentlicht.